



JVR-FinKO

Finanz- und Kassenordnung des Judoverbandes Rheinland e.V.

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603-5077704

Telefax: 02603-5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	VERANSTALTUNG.....	4
§ 3	REISEKOSTEN.....	4
§ 4	TAGESAUFWANDENTSCHÄDIGUNG / TAGEGELD.....	5
§ 5	UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG	5
§ 6	ÜBERNACHTUNG.....	6
§ 7	LEHRGÄNGE	6
§ 8	KYU- UND DAN-PRÜFUNGEN.....	6
§ 9	KAMPFRICHTER.....	7
§ 10	ABRECHNUNGSGRUNDSÄTZE.....	7
§ 11	INKRAFTTRETEN	9

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage des Abrechnungswesens des Judoverbandes Rheinland e. V. (JVR) bildet die gültige Finanz- und Kassenordnung (FinKO).
- (2) ¹Zur Bewältigung seiner Aufgaben stehen dem JVR Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe zur Verfügung. ²Neben den Eigenmitteln, wie z.B. die Verbandsbeiträge, fließen dem JVR über die Sportbünde auch öffentliche Mittel zu. ³Hierdurch unterliegt der JVR auch der Prüfung durch den Landesrechnungshof (Zentralkasse des SBR). ⁴Nicht zuletzt deswegen ist in diesem sensiblen Bereich höchste Genauigkeit und größte Sorgfalt bei allen Abrechnungsvorgängen geboten.

§ 2 Veranstaltung

- (1) ¹Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. ²Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. ³Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung des Veranstalters, einer Person, oder dem JVR.

§ 3 Reisekosten

- (1) ¹Für eine notwendige Reise werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet (DB-Bahn II. Klasse). ²Es können für die Fahrten mit dem Pkw auch Kilometergelder ersetzt werden.
- (2) ¹Der Satz beträgt je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro. ²Werden weitere spesenberechtigte Personen mitgenommen, erhöht sich dieser Satz um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.
- (3) ¹Wer den Pkw benutzt, hat möglichst alle spesenberechtigten Personen seines Wohnortes oder Vereins oder entlang der Reiseroute wohnend, zu einer Verbandsveranstaltung mitzunehmen. ²Die Benutzung des Pkw erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Tagesaufwandsentschädigung / Tagegeld

- (1) ¹Die Höhe des Tagegeldes ist durch Pauschalsätze fixiert.
²Diese gelten pro Kalendertag und Dauer von der Auswärtstätigkeit.
- (2) Als Tagesaufwandsentschädigung werden gezahlt:
 - a) bis zu 6 Stunden Dauer = 10,25 €
 - b) über 6 Stunden Dauer = 15,50 €
- (3) Dauer = Abwesenheit von der Wohnung
- (4) Aktiven, Lehrgangsteilnehmern usw. sind anlässlich der Durchführung von Lehrgängen keine Tagesaufwandsentschädigungen zu zahlen.

§ 5 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung frei gewährt, so wird das Tagegeld gekürzt bei:

	bis 6 Std.	über 6 Std.
a) bei frei gewährtem Frühstück um 15 %	auf 8,71 €	auf 13,18 €
b) bei frei gewährtem Mittagessen um 30 %	auf 7,18 €	auf 10,85 €
c) bei frei gewährtem Abendessen um 30 %	auf 7,18 €	auf 10,85 €
d) bei frei gewährtem Frühstück/Abendessen um 45 %	auf 5,64 €	auf 8,53 €
e) bei frei gewährtem Mittag und Abendessen um 60 %	auf 4,10 €	auf 6,20 €
f) bei frei gewährter voller Verpflegung um 75 %	auf 2,56 €	auf 3,88 €
- (2) ¹Lehrer, Referenten mit Bundeslizenzen, die im Auftrag des Verbandes Lehrgänge in ihrem Fachbereich abhalten, erhalten eine Entschädigung von 15,50 € für die volle

Zeitstunde, höchstens jedoch 155,00 € am Wochenende. ²Übungsleiter-C, Trainer-C und Referenten mit Landeslizenz erhalten eine Entschädigung von 10,25 € für die volle Zeitstunde, höchstens jedoch 102,50 € am Wochenende. ³Trainingsassistenten erhalten eine Entschädigung von 5,25 € für die volle Zeitstunde, höchstens jedoch 52,50 € am Wochenende.

- (3) Werden bei Maßnahmen mehrere Trainer gleichzeitig tätig, so kann nur ein Trainer zu vollen Sätzen, die anderen dagegen nur als Assistenztrainer abrechnen.
- (4) Sind bei getrennten Maßnahmen am selben Ort und zur selben Zeit mehrere Trainer gleichzeitig tätig, so können sie zu vollen Sätzen abrechnen.

§ 6 Übernachtung

- (1) ¹Die Kosten der Übernachtung werden mit höchstens einem Betrag von 10,25 € ohne Beleg abgegolten. ²Höhere Übernachtungskosten sind nachzuweisen und vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Lehrgänge

- (1) ¹Vom JVR durchgeführte Lehrgänge kosten 10 € je Teilnehmer. ²Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt über das Portal des JVR. ³Eine nachträgliche Verrechnung der zuvor bezahlten Lehrgangsgebühren ist nicht zulässig.
- (2) ¹Eine Bearbeitungsgebühr von 5 € fällt an, wenn am Tag eines Lehrganges die Lehrgangsgebühren noch nicht überwiesen wurden.

§ 8 Kyu- und Dan-Prüfungen

- (1) ¹Eine vom JVR durchgeführte Kyu-Prüfung kosten 30 € je Teilnehmer. ²Die Anmeldung zu der Prüfung erfolgt über das Portal des JVR. ³Alle für die Prüfung notwendigen Lehrgänge sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

- (2) ¹Eine vom JVR durchgeführte Dan-Prüfung kosten 100 € je Teilnehmer. ²Die Anmeldung zu der Prüfung erfolgt über das Portal des JVR. ³Alle für die Prüfung notwendigen Lehrgänge sind in der Prüfungsgebühr enthalten.
- (3) Bei einer Nichtteilnahme an einer Kyu- beziehungsweise Dan-Prüfung, werden die Prüfungsgebühren, abzüglich der Gebühren für Teilnahmen an Kata-, Kyu- beziehungsweise Dan-Lehrgängen, erstattet
- (4) ¹Uke, als Lehrgangsteilnehmer, bezahlt bei jedem Kyu- beziehungsweise Dan-Lehrgang eine Lehrgangsgebühr von 5 €. ²Für die Teilnahme an einer Kyu- beziehungsweise Dan-Prüfung zahlt Uke weder Prüfungs- noch Lehrgangsgebühren.

§ 9 Kampfrichter

- (1) Personen, die für den JVR mit einer gültigen Lizenz oder in der Kampfrichterausbildung sind, als Kampfrichter tätig sind, erhalten neben den Reisekosten ein Kampfrichtereinsatzhonorar in Höhe von 25,00 € pro Tag.
- (2) Eine zusätzliche Vergütung nach Tagegeld erfolgt nicht.

§ 10 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Die hier genannten Sätze dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums überschritten werden.
- (2) Die Haushaltsmittel des JVR sind von allen Funktionsträgern möglichst effektiv und sparsam und nur zur Erreichung der vom JVR verfolgten Ziele einzusetzen.
- (3) ¹Nicht in der Jahresterminplanung aufgeführte Maßnahmen sind vom Präsidium gesondert zu genehmigen. ²Gleiches gilt auch für sämtliche Ausgaben bei Haushaltsüberschreitungen.
- (4) ¹Die Abrechnung hat unverzüglich nach durchgeführter Maßnahme zu erfolgen. ²Auch Verwaltungskosten und sonstige Vorlagen sind spätestens zum jeweiligen Quartalsende, im letzten Quartal bis spätestens 15. 12. des

Jahres, abzurechnen. ³Soweit nicht bereits vorher geschehen (Auszahlung durch Vorlage oder Dauervorschuss), so hat der verantwortliche Referent den Abrechnungsbetrag bis spätestens 8 Tage nach Auszahlung durch den JVR an die Beteiligten auszuzahlen bzw. zu überweisen.

- (5) ¹Grundsätzlich sind die gültigen JVR-Formulare zu verwenden. ²Sie sind vollständig auszufüllen. ³Gegebenenfalls sind alle Ausgaben- und Einnahmenbelege anzuheften. ⁴Die Formulare und Belege sind im Original vorzulegen.
- (6) ¹Bei mehr als einer Einzelabrechnung sind die Abrechnungsformulare der Beteiligten in dem Formular „Abrechnung“ zusammen zu fassen. ²Sämtliche Belege und eine Teilnehmerliste der Maßnahme sind zwingend erforderlich und anzuheften.
- (7) ¹Auf den Abrechnungen bzw. Sammelabrechnungen sind die Kostenträger laut gültigem Kontenplan anzugeben. ²Um eine ordnungsgemäße Verbuchung zu gewährleisten, sind immer die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und der zu verrechnende Saldo zu ermitteln.
- (8) Sondervorschüsse sind mindestens 14 Tage vor der anstehenden Maßnahme beim Schatzmeister zu beantragen und sofort nach durchgeführter Veranstaltung wieder abzurechnen.
- (9) ¹Alle Abrechnungsunterlagen sind ausschließlich der Geschäftsstelle zur Bearbeitung zuzuleiten. ²Vermeintliche Fehler/Ungereimtheiten/Verzögerungen sind bei ihr sofort zu reklamieren.
- (10) Bei Nichtbeachtung der Finanz- und Kassenordnung, bzw. obiger Abrechnungsgrundsätze, ist der JVR nicht zur Erstattung vorgelegter Beträge bzw. zu Abrechnungen verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Kassenordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 29.05.2019 in Gensingen beschlossen.
- (2) ¹Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Finanz- und Kassenordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer** Präsident
gez.: **Eckhard Katluhn** Vizepräsident
gez.: **Bettina Neeb** Schatzmeisterin